
4656/AB XXIV. GP

Eingelangt am 26.04.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Helene Janner, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2010 unter der Zl. 4703/J-NR/2010 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) engagiert sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten mit Nachdruck für die effektive Umsetzung des Übereinkommens über Rechte von Menschen mit Behinderungen; dies ist auch ein Anliegen der österreichischen Außenpolitik. Österreich hat sich aktiv für eine rasche Inkraftsetzung des Übereinkommens für die Europäische Union eingesetzt, deren Voraussetzung mit Ratsbeschluss vom 26. November 2009 geschaffen wurde. Mit der Inkraftsetzung wird auch die Europäische Union als Ganzes in die Pflicht genommen, europäisches Recht „barrierefrei“ zu gestalten und ihre internationale Entwicklungszusammenarbeit noch mehr Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen anzupassen.

Darüber hinaus wird auf den Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2008 verwiesen. Dieser Bericht wurde dem Nationalrat vorgelegt.

Das BMeiA hat mit 1. Jänner 2008 das Gesetz über die Barrierefreiheit von Webseiten umgesetzt. Die BMeiA Webseite, sowie die untergeordneten Subseiten der Vertretungsbehörden wurden auf Barrierefreiheit umgestellt. Im Rahmen der

Generalsanierung der neuen Amtsgebäude des BMeiA im Vorfeld des Umzuges im Jahre 2005 wurde auf die Realisierung der physischen Barrierefreiheit besonderer Wert gelegt und diese bestmöglich umgesetzt.

Auf internationaler Ebene wurde in der von Österreich initiierten und während des österreichischen Vorsitzes im VN-Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution 1894(2009) zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten erstmals auch der Schutz von Menschen mit Behinderungen vom Sicherheitsrat angesprochen. Dieses Thema wird von Österreich in der täglichen Arbeit im Sicherheitsrat aktiv verfolgt, insbesondere im Rahmen der spezifischen Schutzaufgaben von internationalen Friedensoperationen. Österreich unterstützt traditionell Resolutionen der VN-Generalversammlung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, so auch die Resolution der 64. VN-Generalversammlung 64/131 über die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen.

Die österreichische Entwicklungspolitik setzt schon seit Jahren einen ihrer Schwerpunkte auf die Förderung von Menschen mit Behinderungen und hat dies bereits im Jahre 2002 im EZA-Gesetz festgeschrieben. Seither wurden die einschlägigen Programme laufend im Hinblick auf deren „inklusive“ Gestaltung weiterentwickelt. Zur Überwachung der „Inklusivität“ der Entwicklungsprogramme verfügt die Austrian Development Agency (ADA) seit 2009 über eine Behindertenbeauftragte. Für die ADA bedeutet das, Menschen mit Behinderung verstärkt in Entscheidungen in der Programm- und Projektarbeit einzubinden und ihre Rechte bestmöglich zu berücksichtigen.

Zu den Fragen 5 bis 9:

Zur allgemeinen Umsetzung des Übereinkommens darf auf die Beantwortung durch das federführende Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) verwiesen werden. Im Rahmen des BMeiA erfolgt durch die Abteilung Presse und Information eine regelmäßige Sensibilisierung und Ausbildung der hausinternen Redakteurinnen und Redakteure für die barrierefreie technische Gestaltung der Homepage des Außenministeriums. Im Rahmen der Grundausbildung für Jungdiplomatinnen und Jungdiplomaten wird im Modul „Menschen-/Frauenrechte“ auch das Übereinkommen über Rechte von Menschen mit Behinderungen behandelt.

Zu den Fragen 10 und 11:

Auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 4701/J-NR/2010 vom 26.2.2010 durch das Bundeskanzleramt wird verwiesen. Gemäß § 22a in Verbindung mit § 22b Behinderteneinstellungsgesetz vertritt im BMeiA eine Behindertenvertrauensperson die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen von Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

Zu den Fragen 12 bis 14:

Auf die federführende Zuständigkeit des BMASK darf verwiesen werden. Im Lichte der Unteilbarkeit der Menschenrechte und des umfassenden Diskriminierungsschutzes tritt das BMeiA für eine umfassende Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung von Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsverträgen ein. Der erste österreichische Staatenbericht zum Übereinkommen über Rechte von Menschen mit Behinderungen wird unter der Federführung des BMASK erstellt; das BMeiA beteiligt sich aktiv an diesem Prozess.